

Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung: Amt 85 Tourismuszentrale	Datum: 10.08.2022
Bearbeiter: Kretzschmar, Andre	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	22.08.2022	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	01.09.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	13.09.2022	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 09.06.2022 mit Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0869:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Nummer 2020-VII-02-0227 mit sofortiger Wirkung umzusetzen!

Im Vorfeld der Umsetzung der Einbringung der Übernachtungssteuersatzung sind die Ausschüsse Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Finanzen und Vergabe zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Betroffenen zu hören und ihre Bedenken in Bezug auf die Umsetzung mit aufzunehmen.“

Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Beschluss-Nr.: 2020-VII-02-0227 lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wieder einzubringen, wenn die rechtliche Situation höchstrichterlich geklärt ist.“

Lösungsvorschlag:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. März 2022 (veröffentlicht im Mai 2022) entschieden, dass die Erhebung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, den bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig und mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Beruflich veranlasste Übernachtungen

können von der Aufwandbesteuerung ausgenommen werden, müssen aber nicht.

Damit sind die Voraussetzungen für die Einbringung einer Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) gegeben. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wird mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung in die Bürgerschaft eingebracht und im Vorfeld in den Ausschüssen für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie Finanzen und Vergabe behandelt, um die Betroffenen entsprechend des Beschlusses zu beteiligen.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge:

Auf Basis von Hochrechnungen aus vorliegenden Übernachtungszahlen der Hansestadt Stralsund des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Vergleich des Verhältnisses von Übernachtungszahlen zu Einnahmen aus Übernachtungssteuern aus vergleichbaren Städten, ist mit Erträgen aus der Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund von jährlich durchschnittlich 550.000 Euro zu rechnen.

Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen in den ersten Jahren geringer ausfallen werden, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Steuerpflichtigen sofort ihrer Verpflichtung nachkommen werden.

Die Erträge aus der Erhebung der Übernachtungssteuer werden im
Teilhaushalt 90 - Zentrale Finanzleistungen
Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sachkonto 40390000- Übernachtungssteuer
planungsseitig veranschlagt.

Aufwendungen:

Die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern liegt in der Zuständigkeit des
Kämmereiamtes, Abt. Steuern.

Im Nachtragsstellenplan 2022 wird vorsorglich eine neue Planstelle ohne finanzielle
Auswirkung auf den Haushalt 2022 berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Kosten bei einer Besetzung betragen nach Berechnungen der KGSt
für Kosten eines Arbeitsplatzes jährlich ca. 77,0 TEUR.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV öffentlich bekannt gemacht.

- Zuständig: Tourismuszentrale
2. Erhebung der Übernachtungssteuer
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage Fbl. Anzeige gem. §8 Übernachtungssteuersatzung
Anlage Fbl. Erklärung zur Übernachtungssteuer
Anlage Übernachtungssteuersatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow